

Entwurf zur Neufassung der Satzung der Jungen Union Kreisverband Soest – Stand: 07.10.2019

1 Präambel

2
3 Die Junge Union Kreisverband Soest ist als ~~Kreisverband der Jungen Union Deutschlands~~ eine selbstständige
4 politische Vereinigung, die durch die Fortentwicklung und Ergänzung der von der CDU vertretenen politischen
5 Grundwerte an der freiheitlichen demokratischen Gestaltung des öffentlichen Lebens mitwirkt und sich um
6 die ~~politische Bildung und die Aktivierung der jungen Generation~~ bemüht die eigenständige
7 Jugendorganisation der Christlich Demokratischen Union im Kreis Soest.

8 Ihr Wertfundament ergibt sich aus dem christlichen Bild des Menschen. Sie streitet insbesondere für Freiheit,
9 Rechtsstaatlichkeit und die soziale Marktwirtschaft im Dienste des deutschen Vaterlandes in einem vereinten
10 Europa. Dabei verpflichtet sie sich besonders dem Zusammenwachsen der Städte und Gemeinden des Kreises
11 Soest und tritt für die Pflege einer gemeinsamen Identität ein.

12 ~~Die Junge Union sieht ihre Aufgabe darin, die Vorstellungen der jungen Generation in die Entwicklung~~
13 ~~politischer Ziele und Grundsätze für eine humane Gesellschaft einzubringen und sie in der Öffentlichkeit und~~
14 ~~innerhalb der CDU durchzusetzen. Ihr Ziel ist es, die junge Generation für die Demokratie und die~~
15 ~~Wahrnehmung ihrer politischen Verantwortung zu gewinnen sowie eigenes gesellschaftliches Engagement zu~~
16 ~~fördern. Sie sieht es als ihre Aufgabe, die politischen Interessen der jungen Generation in der Öffentlichkeit~~
17 ~~und innerhalb der Christlich Demokratischen Union zu vertreten.~~

19 A. Aufgabe, Name, Sitz

21 § 1 Aufgabe

22 Die Junge Union, Kreisverband Soest, ist die selbstständige Vereinigung der der CDU nahestehenden jungen
23 Generation im Kreis Soest. ~~Der Kreisverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische~~
24 ~~Leitung der Jungen Union im Kreis Soest.~~

26 § 2 Name

27 ¹Die Vereinigung führt den Namen „Junge Union Deutschlands, Landesverband Nordrhein-Westfalen,
28 Kreisverband Soest“; die Kurzform ist „Junge Union Kreisverband Soest“. ²Die Stadt- bzw. Gemeinde- und
29 Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

31 § 3 Sitz

32 Sitz des Kreisverbandes ist die CDU-Kreisgeschäftsstelle in Soest.

34 B. Mitgliedschaft

36 § 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

37 (1) Mitglied der Jungen Union kann werden, ~~der~~ wer sich zu ihren Grundsätzen bekennt und ihre Ziele zu
38 fördern bereit ist, mindestens das 14. und nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat und nicht Mitglied einer
39 anderen politischen Partei ist als der CDU/CSU oder einer politischen Gruppe, die gegen die CDU/CSU
40 gerichtet ist.

41 (2) ¹Mitglied der Jungen Union Kreisverband Soest kann in der Regel werden, wer seinen Wohnsitz im Kreis
42 Soest hat. ²Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann auch derjenige Mitglied der Jungen Union
43 Kreisverband Soest werden, der seinen Arbeitsplatz im Kreis Soest hat; hierbei ist der Kreisverband des
44 Wohnsitzes vor der Aufnahme zu hören.

46 § 5 Aufnahmeverfahren

47 (1) ¹Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. ²Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in
48 Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. ³Über die Aufnahme entscheidet der
49 ~~Kreisverband~~ Kreisvorstand nach Anhörung des Vorsitzenden des zuständigen Stadt- bzw.
50 Gemeindeverbandes. ³Sofern ein Ortsverband besteht, ist der Vorsitzende des zuständigen Ortsverbandes
51 stattdessen anzuhören.

52 (2) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann
53 die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitglieds durch
54 den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.—

55 (3) Ist über den Antrag innerhalb eines Monats nicht entschieden worden, so gilt er als angenommen. Wird
56 der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, innerhalb von 2
57 Wochen nach Zugang der Ablehnung beim Kreisverband Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist
58 innerhalb von 4 Wochen nach Zugang im Kreisverband an den Landesverband mit der Begründung des

Entwurf zur Neufassung der Satzung der Jungen Union Kreisverband Soest – Stand: 07.10.2019

59 Kreisverbandes schriftlich weiterzuleiten. Der Landesvorstand entscheidet endgültig über den Antrag des
60 Bewerbers.

61 (2) ¹Der Kreisvorstand hat über die Aufnahme innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des
62 Aufnahmeantrags zu entscheiden. ²Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine
63 Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen.

64 ³Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. ⁴Eine erneute Fristverlängerung ist
65 unzulässig. ⁵Trifft der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, so gilt der
66 Antrag als angenommen.

67 (3) ¹Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. ²Das Umlaufverfahren ist
68 unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. ³Die Aufnahme
69 im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. ⁴Die Einleitung
70 des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren
71 müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen. ⁵Die Durchführung eines
72 Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.

73 (4) ¹Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisvorstand abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, innerhalb
74 eines Monats beim Landesvorstand Einspruch einzulegen. ²Der Landesvorstand entscheidet endgültig über
75 den Antrag des Bewerbers.

76 (5) ¹Innerhalb des Kreisverbandes wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Stadt-/Gemeindeverband und
77 Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet bzw. in einem
78 Ausbildungsverhältnis steht. ²Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere
79 Ausnahmen zulassen. ³Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.

80 (6) ¹Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine
81 Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu
82 entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände
83 verschwiegen hat. ²Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb eines Monats
84 Beschwerde beim Landesvorstand einlegen. ³Der Landesvorstand entscheidet in diesem Fall endgültig über
85 den Widerruf.

86 87 **§ 6 CDU- Mitgliedschaft**

88 ¹Die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie die Vorsitzenden der Stadt- bzw. Gemeinde- und Ortsverbände
89 sollen gleichzeitig Mitglied der CDU sein. ²Zu Delegierten der Jungen Union in allen Organen und Gremien
90 der CDU und der Europäischen Volkspartei (EVP) kann nur gewählt werden, wer auch Mitglied der CDU ist.

91 92 **§ 7 Beitragszahlung Mitgliedsbeitrag**

93 (1) ¹Die Mitglieder der Jungen Union zahlen einen Mitgliedsbeitrag. ²Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
94 und die Einzelheiten der Beitragserhebung entscheiden für ihren Bereich die Stadt- bzw. Gemeindeverbände
95 entscheidet die Kreisversammlung.

96 (2) Die Stadt – bzw. Gemeindeverbände führen für jedes Mitglied den in der Landessatzung genannten
97 Jahresbeitrag an den Kreisverband zur Weiterleitung über den Landesverband an den Bundesverband ab.

98 (3) Die Abführung der Jahresbeiträge wird jährlich am 1. April fällig. Für die Ermittlung der jeweiligen Beiträge
99 wird der Mitgliederbestand nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederkartei zum 31. Dezember des
100 Vorjahres zugrunde gelegt.

101 (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen
102 schuldhaft in Verzug ist.

103 104 **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

105 (1) Die Mitgliedschaft erlischt

- 106 a) durch Austritt,
- 107 b) mit Vollendung des 35. Lebensjahres,
- 108 c) durch Ausschluss oder
- 109 d) durch Tod.

110 (2) Bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt in der Jungen Union, so erlischt die
111 Mitgliedschaft mit Ablauf der Amtsperiode.

112 113 **§ 9 Austritt**

114 (1) ¹Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) zu
115 erklären. ²Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam.

116 (2) ¹Als Erklärung des Austritts aus der Jungen Union ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen
117 persönlichen Mitgliedsbeiträgen länger als 12 Monate im Zahlungsverzug ist, und auf eine diesbezügliche
118 schriftliche Mahnung des Kreisverbandes mit Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat trotz schriftlichen

Entwurf zur Neufassung der Satzung der Jungen Union Kreisverband Soest – Stand: 07.10.2019

119 Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht
120 bezahlt. ²Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und teilt dies dem ausgeschiedenen
121 Mitglied schriftlich mit.

122 (3) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisverband unverzüglich der Zentralen
123 Mitgliederkartei zu melden.

124

125 § 10 Ordnungsmaßnahmen

126 (1) Durch den Kreisvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn
127 diese gegen die Satzung der Jungen Union oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

128 (2) ¹Ordnungsmaßnahmen sind

129 a) Verwarnung,

130 b) Verweis,

131 c) Enthebung von Ämtern in der Jungen Union oder

132 d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der Jungen Union ~~und~~ auf Zeit.

133 ²Die Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. ³Die Anordnung der Maßnahme und ihre
134 Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ⁴Ordnungsmaßnahmen sind
135 beim Landesschiedsgericht der Jungen Union Nordrhein-Westfalen anfechtbar.

136 (3) ¹Für die Ordnungsmaßnahmen ~~Nummer 3) und 4)~~ nach den Buchstaben c und d des Absatzes ~~(2)~~ 2 ist die
137 jeweils nächsthöhere Ebene zuständig. ²Für Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder
138 der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

139

140 § 11 Ausschluss

141 (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Jungen Union ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die
142 Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Jungen Union verstößt und ihr damit
143 schweren Schaden zufügt (vgl. § 10 Absatz 4 Parteiengesetz).

144 (2) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Kreisvorstandes, des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes
145 der Jungen Union nach vorheriger Anhörung des Betroffenen ausschließlich durch das Landesschiedsgericht
146 der Jungen Union.

147 (3) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der
148 Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

149 (4) ¹In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisverband
150 unter Berücksichtigung der Einschränkungen des § 11 Absatz 3 ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte
151 bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Landesschiedsgerichts ausschließen. ²Ein solcher
152 Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

153

154 C. Gleichstellung von Frauen und Männern

155

156 § 12 Gleichstellung von Frauen und Männern

157 (1) Der Kreisvorstand und die Vorstände der Stadt-/Gemeindeverbände sowie Ortsverbände der Jungen Union
158 sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der Jungen Union
159 in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.

160 (2) Frauen sollen an Ämtern in der Jungen Union mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.

161 (3) ¹Förmliche Kandidatenvorschläge haben den Grundsatz nach § 12 Absatz 2 zu beachten. ²Wahlgremien
162 können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. ³Das
163 Nichterreichen des Frauenquorums von einem Drittel, beeinflusst die Gültigkeit von Gruppenwahlen auf
164 Kreisverbandsebene, Stadt-/Gemeindeverbandsebene sowie Ortsverbandsebene nicht.

165

166 D. Gliederungen

167

168 § 13 Organisationsstufen

169 Die Organisationsstufen der Jungen Union Kreisverband Soest sind:

170 a) der Kreisverband und

171 b) die Stadt- bzw. Gemeindeverbände, die in Ortsverbände gegliedert sein können.

172

173 § 14 Kreisverband

174 ¹Der Kreisverband ist die unterste selbständige Einheit der Jungen Union mit Satzung. ²Er ist zuständig für alle
175 politischen und organisatorischen Fragen eines Bereiches. ³Er hält mit allen Stadt- bzw. Gemeinde- und
176 Ortsverbänden ständige Verbindung; er unterstützt und koordiniert ihre Arbeit.

Entwurf zur Neufassung der Satzung der Jungen Union Kreisverband Soest – Stand: 07.10.2019

177

178 § 15 Stadt-/ Gemeinde- und Ortsverbände

179 (1) ¹Der Stadtverband ist die Organisation der Jungen Union in kreisangehörigen Städten. ²In
180 kreisangehörigen Gemeinden führt er den Namen Gemeindeverband. ³Gründung, Abgrenzung und Auflösung
181 der Stadt- bzw. Gemeindeverbände sind Aufgabe des Kreisvorstandes. ⁴Bei Unstimmigkeiten entscheidet der
182 Landesvorstand.

183 (2) ¹Die Gründung von Stadt- bzw. Gemeindeverbänden ist nur möglich, wenn mindestens 7 sieben Mitglieder
184 ~~weniger als 7 Mitglieder bilden einen Stützpunkt, dessen Betreuung durch den Kreisverband~~
185 ~~oder einen damit beauftragten Stadt- bzw. Gemeindeverband erfolgt.~~ ²Sind weniger als sieben Mitglieder in
186 einer Stadt oder Gemeinde vorhanden, erfolgt die Betreuung dieser durch den Kreisvorstand oder einen vom
187 Kreisvorstand beauftragten Stadt- oder Gemeindeverband.

188 (3) ¹Für einen Stadt- oder Gemeindeverband ohne gewählten Vorstand führt der Kreisvorstand die Geschäfte.
189 ²Hierzu kann der Kreisvorstand einen Beauftragten (Ansprechpartner) ernennen, der in den Kreisvorstand zu
190 kooptieren ist.

191 (4) ¹Die Stadt- bzw. Gemeindeverbände können sich in Ortsverbände gliedern. ²Über Gründung, Abgrenzung
192 und Auflösung entscheidet der Kreisvorstand. ³§15 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

193 (5) ¹Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Stadt- bzw. Gemeindeverbände und der
194 Ortsverbände müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden. ²Beschlüsse und
195 Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den von dem Bundes-, Landes- und Kreisverband festgelegten
196 Grundlinien und Beschlüssen stehen.

197 (6) ¹Dem Vorstand jedes Stadt-/Gemeindeverbandes und Ortsverbandes hat ein Mitgliederbeauftragter
198 anzugehören, der von der Mitgliederversammlung gesondert zu wählen ist. ²Zum Mitgliederbeauftragten
199 kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstands gewählt werden. ³Der Mitgliederbeauftragte
200 berichtet regelmäßig dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

201

202 § 16 Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl

203 (1) ¹Der Nachweis der Mitgliederzahl erfolgt nach den Unterlagen der zentralen Mitgliederkartei. ²Alle
204 Veränderungen in der Mitgliedschaft sind vom Geschäftsführer oder in dessen Auftrag durch die
205 Kreisgeschäftsstelle unverzüglich bei der Zentralen Mitgliederdatei zu melden.

206 (2) ¹Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der Zentralen
207 Mitgliederdatei ist nur für Zwecke der Arbeit der Jungen Union zulässig. ²Für den Datenschutz in der Jungen
208 Union gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung
209 sinngemäß.

210

211 E. Organe

212

213 § 17 Kreisverbandsorgane

214 Organe des Kreisverbandes sind:

- 215 a) die Kreisversammlung und
- 216 b) der Kreisvorstand.

217

218 § 18 Kreisversammlung

219 (1) ¹Die Kreisversammlung ist als höchstes Organ die beschließende Vertretung der Jungen Union,
220 Kreisverband Soest. ²Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung anderen Organen übertragen
221 sind.

222 (2) Die Kreisversammlung tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen.

223 (3) ¹Die Kreisversammlung ist vom Kreisvorsitzenden einzuberufen. ²Der Kreisvorsitzende muss die
224 Kreisversammlung unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfristen einberufen, wenn mindestens ein Drittel
225 der dem Kreisverband angehörigen Stadt- bzw. Gemeindeverbände oder ein Viertel des Kreisvorstandes dies
226 schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt-verlangen.

227 (4) Der Kreisversammlung gehören alle Mitglieder des Kreisverbandes stimmberechtigt an.

228

229 § 19 Zuständigkeit der Kreisversammlung

230 Aufgaben der Kreisversammlung sind unter anderem

- 231 a) die Beschlussfassung über die Arbeit des Kreisverbandes,
- 232 b) die Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes,
- 233 c) die Wahl und Entlastung des Kreisvorstandes,
- 234 d) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Kreisvorstandes und des Berichts des
235 Mitgliederbeauftragten,

Entwurf zur Neufassung der Satzung der Jungen Union Kreisverband Soest – Stand: 07.10.2019

- 236 e) ~~Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme ihrer Berichte; die Festsetzung des~~
237 Mitgliedsbeitrages,
238 f) die Wahl der auf den Kreisverband entfallenden Delegierten und Ersatzdelegierten zum Nordrhein-
239 Westfalen-Tag und zum Südwestfalentag der Jungen Union und
240 die Nominierung von Kandidaten aus dem Kreisverband für die vom Südwestfalentag zu wählenden
241 Delegierten und Ersatzdelegierten zum Deutschlandtag der Jungen Union.
242

§ 20 Kreisvorstand

- 244 (1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
245 a) ~~dem/der~~ Kreisvorsitzenden,
246 b) den zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
247 c) ~~dem/der~~ Geschäftsführer/in,
248 d) ~~dem/der~~ Finanzreferenten/Finanzreferentin dem Schatzmeister,
249 e) ~~dem/der~~ Pressesprecher/Pressesprecherin dem Schriftführer,
250 f) ~~dem/der~~ Schriftführer/Schriftführerin und dem Pressesprecher,
251 g) dem Mitgliederbeauftragten und
252 h) neun Beisitzern/Beisitzerinnen.
253 (2) ~~Die Vorsitzenden der Stadt- bzw. Gemeindeverbände, der Kreisvorsitzende der Schüler Union, die~~
254 ~~Vorsitzenden der Stadt- bzw. Gemeindeverbände, die~~ Vorsitzenden von Hochschulgruppen des Rings
255 Christlich-Demokratischer Studenten im Kreisgebiet, die dem Kreisverband angehörenden Mitglieder
256 übergeordneter Organe der Jungen Union (Bezirks-, Landes-, und Bundesvorstand), die dem Kreisverband
257 angehörenden Mitglieder der gleich- und übergeordneten Organe der CDU (Kreis-, Bezirks-, Landes-, und
258 Bundesvorstand) sowie die dem Kreisverband angehörenden Abgeordneten des Europäischen Parlamentes,
259 des Bundestages, des Landtages und des Kreistages nehmen beratend an den Sitzungen des Kreisvorstandes
260 teil.
261 (3) ¹Der Kreisvorstand kann im Einzelfall Referenten berufen, die dem Kreisvorstand beratend angehören.
262 ²Diesen sind bestimmte Tätigkeitsfelder zuzuweisen.
263 (4) Ferner kann der Kreisvorstand weitere beratende Mitglieder kooptieren.
264

§ 21 Zuständigkeiten des Kreisvorstandes

- 266 Aufgaben des Kreisvorstandes sind unter anderem
267 a) die Vorbereitung der Kreisversammlung,
268 b) die Durchführung der Beschlüsse der Kreisversammlung,
269 c) die Benennung von Kandidaten für Ämter und Mandate, sofern diese nicht von der Kreisversammlung
270 vorgenommen wird,
271 d) die Erledigung der politischen und organisatorischen Arbeiten des Kreisverbandes einschließlich der
272 Überprüfung und Förderung der Arbeit der Stadt- bzw. Gemeinde- und Ortsverbände und der
273 Genehmigung der Geschäftsordnungen der Gliederungen,
274 e) die Durchführung der kreisweiten Bildungsarbeit,
275 f) die Bildung von Arbeitskreisen zur Unterstützung des Kreisvorstandes und
276 g) die Benennung von Beauftragen i.S.d. § 15 Absatz 3 sowie von Referenten i.S.d. § 20 Absatz 3.
277

§ 22 Geschäftsführender Kreisvorstand

- 279 ¹Der Kreisvorsitzende, die stellvertretenden Kreisvorsitzenden, der Geschäftsführer, ~~der Finanzreferent, der~~
280 ~~Pressesprecher und der Schriftführer~~ der Schatzmeister, der Schriftführer und der Pressesprecher bilden den
281 geschäftsführenden Kreisvorstand. ²Er erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Kreisverbandes
282 und ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Kreisvorstandssitzungen.
283

§ 23 Aufgaben des Kreisvorsitzenden

- 285 ¹Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband und leitet die Veranstaltungen des Kreisverbandes. ²Er kann
286 ein Mitglied des geschäftsführenden Kreisvorstandes, im Regelfalle einen der Stellvertreter, mit seiner
287 Vertretung beauftragen. ³Der Kreisvorsitzende oder ein anderes von ihm beauftragtes Mitglied des
288 Kreisvorstandes hat das Recht, an allen Veranstaltungen und Sitzungen der Organe der Stadt- bzw. Gemeinde-
289 und Ortsverbänden teilzunehmen. ⁴Er muss jederzeit gehört werden.
290

F. Verfahrensordnung

- 292
293 **§ 24 Beschlussfähigkeit**

Entwurf zur Neufassung der Satzung der Jungen Union Kreisverband Soest – Stand: 07.10.2019

294 (1) ¹Die Organe sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und wenn mindestens
295 mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²Sie bleiben beschlussfähig, solange
296 nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. ³Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf
297 die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß
298 eingeladen wurde.

299 (2) ¹Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die
300 Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. ²Er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung
301 des Organs nicht gebunden. ³~~Die Diese~~ Sitzung ist ~~dann~~ in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist, worauf in der
302 Einladung hinzuweisen ist.

303 (3) ¹Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in der
304 nächsten Sitzung erneut abgestimmt oder gewählt. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei
305 der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 25 Erforderliche Mehrheiten

308 (1) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
309 ²Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als
310 abgelehnt.

311 (2) Für Satzungsänderungen ist ~~die~~ eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 26 Abstimmungsarten

314 Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime
315 Abstimmung verlangt oder die geheime ~~Wahl~~ Abstimmung nach der ~~Abstimmung~~ Satzung erfolgen muss.

§ 27 Versammlungsleitung

318 ¹Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des jeweiligen Verbandes, im Verhinderungsfall von dessen
319 Stellvertreter oder ansonsten von einem von ihm beauftragten Vertreter nach § 23 Satz 2 geleitet. ²Die
320 Versammlung kann jederzeit auf Antrag einen anderen Versammlungsleiter wählen. ³Die Versammlung hat zu
321 Beginn der Versammlung einen anderen Versammlungsleiter zu wählen, sofern der Vorsitzende auf der
322 Versammlung selbst zur Wahl steht.

§ 28 Durchführung von Wahlen

325 (1) ¹Die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie die Delegierten werden geheim durch Stimmzettel gewählt.

326 ²Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten.

327 (2) ¹Der Kreisvorsitzende, der Geschäftsführer, der Finanzreferent, der Pressesprecher und der Schriftführer
328 der Schatzmeister, der Schriftführer, der Pressesprecher und der Mitgliederbeauftragte sind einzeln zu wählen.

329 ²Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Kreisversammlung. ³Wird
330 diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten
331 Stimmenzahl statt.

332 ~~(3) Die Wahl der zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang.~~
333 ~~Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Stellvertreter zu wählen sind, sind ungültig. Gewählt~~
334 ~~sind die zwei Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen~~
335 ~~Stimmen. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch~~
336 ~~Stichwahl.~~

337 ~~(4) Die Wahl der zehn Besitzer erfolgt in einem weiteren Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller~~
338 ~~vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen mehr Namen~~
339 ~~angekreuzt sind, als Mitglieder des Kreisvorstandes zu wählen sind, sind ungültig. Gewählt sind die zehn~~
340 ~~Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist die~~
341 ~~Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl.~~

342 (3) ¹Die Wahlen der zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden und der neun Besitzer erfolgt jeweils als
343 Gruppenwahlen. ²Dabei können auf jedem Stimmzettel so viele Namen angekreuzt werden, wie Positionen zu
344 besetzen sind. ³Stimmzettel, auf denen weniger als halb so viele Namen angekreuzt sind wie Positionen zu
345 besetzen sind oder mehr Namen als Positionen zu besetzen sind, sind ungültig. ⁴Gewählt sind die Kandidaten
346 mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie
347 nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. ⁵Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten
348 mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt diese durch Stichwahl.

349 (4) ¹Für Die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Nordrhein-Westfalen-Tag und zum
350 Südwestfalentag der Jungen Union gilt Absatz (4) entsprechend erfolgen in getrennten Wahlgängen als
351 Gruppenwahlen entsprechend Absatz 3. Die Delegierten zum Nordrhein-Westfalen-Tag und zum
352 Südwestfalentag werden in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Ändert sich im Laufe der Amtszeit von
353 Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten

Entwurf zur Neufassung der Satzung der Jungen Union Kreisverband Soest – Stand: 07.10.2019

354 Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach der Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. ⁴Die
355 Amtszeit aller Delegierter und Ersatzdelegierter endet 24 Monaten nach ihrer Wahl oder mit dem Beginn der
356 Amtszeit der gewählten Nachfolger.

357 (5) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt
358 werden, wenn sich auf Befragung kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.

359 (6) Die Vorschriften der §§ ~~24-26~~ 25-28 gelten sinngemäß für die Abstimmungen und Wahlen in allen Gremien
360 der regionalen Organisationsstufen im Kreisverband.

361

362 **§ 29 Ladungsfristen Einberufung und Antragsberechtigung**

363 (1) ¹Ordentliche Kreisversammlungen müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ~~10~~ zehn Tage vorher
364 einberufen werden. ²Der Termin soll vom Kreisvorstand mindestens vier Wochen ~~vorher~~ vor der
365 Kreisversammlung festgelegt werden. ³Außerordentliche Kreisversammlungen können mit einer Frist von 5
366 fünf Tagen einberufen werden.

367 (2) ¹Die Einberufung erfolgt durch an die Mitglieder gerichtete Einladung auf dem Postweg. ²Der Versand der
368 Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das Mitglied vorher schriftlich
369 darin eingewilligt hat. ³Alle Einladungsfristen sind gewahrt, solange die Einladung spätestens am letzten Tag
370 der Frist der Post oder der Übermittlung übergeben wird.

371 (3) Anträge zur ordentlichen Kreisversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin
372 schriftlich bei der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sein.

373 (4) Auf der Kreisversammlung sind antragsberechtigt:

374 a) der Kreisvorstand,

375 b) die Stadt- bzw. Gemeindeverbände,

376 c) die Ortsverbände und

377 d) die Mitglieder des Kreisverbandes.

378 (5) Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen eingebracht werden, wenn sie von
379 mindestens fünf Mitgliedern unterschrieben sind.

380 (6) Antragstellern ist zur Begründung ihrer Anträge Rederecht einzuräumen.

381 (7) Änderungsanträge können auf der Kreisversammlung von jedem nach der Satzung Antragsberechtigten
382 sowie von jedem Mitglied gestellt werden.

383 (8) Ordentliche Mitgliederversammlungen der Stadt- bzw. Gemeindeverbände und Ortsverbände sind mit
384 einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen einzuberufen.

385 ~~(8) Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels.~~

386

387 **§ 30 Wahlperioden, Amtsbezeichnung**

388 (1) Zu allen Gremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

389 (2) Die Amtszeit von Gremien und Gremienmitgliedern endet

390 a) mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat,

391 b) mit der Amtsniederlegung oder

392 c) spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.

393 (3) Die Amtszeit von Gremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch
394 erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten
395 regelmäßigen Wahlzeit.

396 (4) ¹Alle Amtsinhaber können durch die Wahl eines Nachfolgers durch absolute Mehrheit der
397 stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums abberufen werden. ²Ein solcher Antrag muss als ordentlicher
398 Punkt auf der Tagesordnung einer ordnungsgemäßen Sitzung des Organs aufgeführt sein.

399 (5) Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise Frauen
400 und Männern offen.

401

402 **G. Sonstige Bestimmungen**

403

404 **§ 31 Geschäftsführung**

405 (1) ¹Die Geschäfte des Kreisverbandes werden vom Kreisvorstand, die der nachgeordneten Gebietsverbände
406 von ~~der~~ den jeweiligen Vorständen geführt. ²Die Durchführung der laufenden Aufgaben, insbesondere die
407 Versendung der Einladungen zu den Sitzungen und Veranstaltungen, erfolgt auf Anweisung dieser Vorstände
408 durch die CDU-Kreisgeschäftsstelle. ³Die CDU-Kreisgeschäftsstelle ist den jeweiligen Vorständen zur
409 Auskunft über die sie betreffende Tätigkeit verpflichtet. ⁴In finanziellen Angelegenheiten ist die CDU-
410 Kreisgeschäftsstelle allein dem Kreisvorstand oder dem Schatzmeister zur Auskunft verpflichtet.

Entwurf zur Neufassung der Satzung der Jungen Union Kreisverband Soest – Stand: 07.10.2019

411 (2) ¹Der Kreisverband ist die unterste Organisationsstufe mit eigener Kassenführung. ²Stadt- und
412 Gemeindeverbänden sowie Ortsverbänden ist die Kassenführung untersagt.

413 (3) Die Prüfung der Geschäftsführung der CDU-Kreisgeschäftsstelle für die Junge Union Kreisverband Soest –
414 explizit die Kassenprüfung – erfolgt im Rahmen der vorgesehenen Prüfung durch die entsprechenden Gremien
415 der CDU.

416 (4) Die Kreisgeschäftsstelle ~~leitet~~ hat die Einladungen der Stadt- bzw. Gemeinde- und Ortsverbände auch an
417 den Kreisvorsitzenden ~~weiter~~ weiterzuleiten.

418

§ 32 Protokollpflicht

420 ¹Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. ²Sie müssen die Anträge, Beschlüsse,
421 Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten.

422

§ 33 Auflösung des Kreisverbandes

424 ¹Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck eine besondere Kreisversammlung einberufen
425 wird. ²Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer ~~Mehrheit von 3/4~~ Dreiviertelmehrheit der anwesenden
426 stimmberechtigten Mitglieder.

427

§ 34 Satzungsänderungen

429 ¹Satzungsänderungen können nur von einer ordentlichen Kreisversammlung beschlossen werden. ²Die
430 vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut in der
431 Einladungsfrist den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

432

§ 35 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

434 (1) Geschäftsordnungen der nachgeordneten Gebietsverbände dürfen den Bestimmungen dieser Satzung
435 nicht widersprechen.

436 (2) In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen
437 der Satzung der Jungen Union Nordrhein-Westfalen.

438 (3) Diese Satzung bedarf der Zustimmung durch den Landesverband der Jungen Union und des CDU-
439 Kreisverbandes Soest.

440

§ 36 Inkrafttreten

442 ¹Diese Satzung ist auf der Kreisversammlung am XX. Dezember 2019 in XXXXXXXX beschlossen worden.

443 ²Durch sie wird die bisher geltende Satzung der Jungen Union, Kreisverband Soest, aufgehoben. ³Diese Satzung
444 tritt mit Beschluss durch die Kreisversammlung in Kraft.

445

Entwurf der Satzungskommission der Jungen Union Kreisverband Soest:

Cedric Bals (Vorsitzender), Heinrich Frieling, Victoria Honsel, Helen Meyer,
Max Pöppinghaus, Torben Rasselhövel, Maximilian Wulf